

1. Geltungsbereich

Gültig für alle Schüler*, Auszubildenden*, Lehrer*, Beschäftigte* und Fremdnutzer* während des Aufenthalts im BSZ Wirtschaft und Verwaltung Chemnitz in den Schulteilen Kanzlerstraße und Lutherstraße.

Alle Lehrer, Schüler und Beschäftigte sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Aufmerksamkeit zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Deshalb sind alle Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie alle technischen Mitarbeiter jährlich mindestens einmal durch die Schulleitung, alle Schüler mindestens einmal jährlich durch ihre Klassenlehrer aktenkundig und praxisnah, insbesondere über die Festlegungen zum brandschutzgerechten Verhalten und den Festlegungen zur Alarmierung und Evakuierung, zu belehren.

2. Allgemeines

Die Schulleitung veranlasst und organisiert in den Häusern regelmäßige Übungen zur Alarmierung und Evakuierung im Ernstfall, wertet die dabei gewonnenen Erfahrungen aus und arbeitet notwendige Schlussfolgerungen in diese Brandschutzordnung ein.

Die Brandschutzordnung besteht entsprechend DIN 14 096 aus den Teilen A, B und C.

Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen (Schüler, Lehrer und weiteres Personal, Eltern, Besucher*), die sich in der Schule aufhalten.

Teil B richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.

Teil C gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

(1) Brandschutzordnung DIN 14 096 - A

Der Teil A der Brandschutzordnung (Aushang weißer Grund, schwarze Schrift, roter Rand) ist im Foyer im Erdgeschoss sowie in allen Etagen an gut sichtbaren Stellen ausgehängt.

(2) Brandschutzordnung DIN 14 096 - B

Alle Lehrer, Schüler sowie weiteres Personal sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Aufmerksamkeit zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Über den Inhalt der Brandschutzordnung sind die Lehrer sowie das weitere Personal mindestens einmal jährlich sowie die Schüler zweimal jährlich aktenkundig und praxisnah, insbesondere zu den Festlegungen zur Alarmierung und Evakuierung, zu belehren.

(3) Brandschutzordnung DIN 14 096 - C

Verantwortlich für alle Brandschutzmaßnahmen sowie die Einhaltung und Durchsetzung dieser Brandschutzordnung ist die Schulleitung. Für die Schulen werden Hausmeister als Brandschutzhelfer eingesetzt. Die Brandschutzhelfer sind Funktionalorgan des Schulleiters und unterstützen diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz (z. B. ständige Kontrollausübung über die Einhaltung der Brandschutzordnung). Die Schule ist gemäß der "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" durch eine Fachfirma mit Handfeuerlöschern ausgerüstet. Alle Lehrer, Schüler und das weitere Personal sind über die Feuerlöscheinrichtungen zu informieren und in die Handhabung einzuweisen (verantwortliche Person festlegen oder bestimmen). Es ist jährlich eine Übung zur praktischen Gefahrenabwehr mit Maßnahmen der Alarmierung sowie Evakuierung und eventueller Erstbrandbekämpfung durchzuführen. Alarm- und Evakuierungsordnung sowie der Lageplan und die Grundrisspläne befinden sich im Erdgeschoss im neben dem Haupteingang. Auf diesen Plänen sind die Rettungswege, für die Feuerwehr freizuhalten Flächen, Alarmierungs- und Löscheinrichtungen sowie Bedieneinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen eingetragen.



3. Brandverhütung

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen der Brandverhütung. Daher dürfen Fluchtwege und Türen nicht verstellt werden. Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist Schülern in allen Schulgebäuden verboten. Dies betrifft auch das Abbrennen von Kerzen oder Räucherkerzen in der Vorweihnachtszeit.
- (2) Rauchen ist ausschließlich in dem gekennzeichneten Bereich gestattet.
- (3) Über das Verhalten in den jeweiligen Fachräumen mit erhöhten Gefährdungsrisiken (Physik-, Chemie-, Computerkabinette) werden halbjährlich Belehrungen in allen Klassen durch die unterrichtenden Fachlehrer vorgenommen und aktenkundig vermerkt.
- (4) Defekte oder mangelhafte Elektrogeräte dürfen nicht betrieben werden. Diese Mängel wie auch solche an Brandschutzeinrichtungen und elektrischen Anlagen/Installationen sind unverzüglich einem Lehrer, dem Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.
- (5) Das Laden privater elektrischer Geräte ist in den Schulgebäuden untersagt.
- (6) Das Trocknen von Kleidungsstücken auf Heizkörpern oder Heizrohren ist nicht gestattet.
- (7) Brandschutztüren müssen selbst schließend sein und dürfen nicht offengehalten werden.
- (8) Mit gesonderten Schildern und Zeichen gekennzeichnete Zutritts – oder Durchgangsverbote sind unbedingt einzuhalten.
- (9) Die Handfeuerlöscher dürfen nicht zweckfremd benutzt oder verstellt werden. Ihr Einsatz erfolgt nur auf Anweisung eines Schulangestellten bzw. bei unmittelbarer Gefahr im Rahmen lokaler erster Brandbekämpfung. Die Klassenlehrer sind verantwortlich, in den jährlichen Brandschutzbelehrungen auf den Standort der Feuerlöscher hinzuweisen.
- (10) Fluchtwege, Treppen im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während des Schulbetriebes nicht verschlossen werden. Rettungswege (z. B. Flure und Treppenräume) sind weitestgehend brandlastfrei zu halten. Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- (11) Die Zufahrten zu allen Eingängen der zwei Häuser sind ständig für eine ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr und andere Katastrophenkräfte freizuhalten. Feuerweherschlauchkästen sind ständig zugänglich zu halten!
- (12) Es gelten die Regelungen der Brandschutzordnung für die Liegenschaft Kanzlerstr. 9 sowie Lutherstraße 2 und werden analog durch alle Schüler, Auszubildenden, Lehrer und weiteres Personal angewendet.
- (13) Alle Lehrkräfte, Schüler und Auszubildende informieren sich über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege.



4. Verhalten im Brandfall

- (1) Nach Ertönen des Alarmsignals ist der Unterricht einzustellen. Alle im Objekt befindlichen Personen verlassen unverzüglich und geordnet das Gebäude. Eine ständige Anwesenheitskontrolle ist notwendig.
- (2) Alle Sachen bleiben an den Plätzen. Die Kleidung bleibt in der Garderobe. Fenster und Türen bleiben nach Möglichkeit geschlossen.
- (3) Der unterrichtende Lehrer verlässt als Letzter das Zimmer. Der Meldezettel an der Zimmertür ist mitzunehmen.
- (4) Als Rettungswege dienen die im Lageplan gekennzeichneten Wege. Ist die Benutzung dieser Wege nicht möglich, ist ein anderer Weg zu nehmen. Kann das Zimmer auf Grund starker Rauchentwicklung nicht mehr verlassen werden, sind die Türen zu schließen und die Fenster zu öffnen. Das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten (am Fenster bemerkbar machen).
- (5) Nach Möglichkeit ist die Erstbrandbekämpfung mit den vorgehaltenen Löschgeräten (Handfeuerlöscher, Schlauchkästen) aufzunehmen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen niemals mit Wasser löschen.
- (6) Über die vorgegebenen Rettungswege ist unverzüglich der Stellplatz aufzusuchen.
- (7) Der Lehrer überprüft die Vollzähligkeit der Schüler und meldet diese dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter. Fehlende Schüler sind mit dem wahrscheinlichen Aufenthaltsort zu melden.
- (8) Der Schulleiter oder sein Stellvertreter erwartet die Feuerwehr, informiert den Einsatzleiter über den Stand der Evakuierung und stimmt mit ihm weitere Maßnahmen ab. Den Weisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

gez. A. Winterstein
Schulleiterin

gez. C. Vogel
Stellvertretender Schulleiter

Stand 01.08.2026

* Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

